



Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften

Angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965)

Revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen
Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(Budapest 1991)



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ



Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften

Angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965)
Revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
(Budapest 1991)



Vorwort

Die Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften, die die XX. Internationale Konferenz 1965 in Wien angenommen hatte, sind vom Delegiertenrat im November 1991 in Budapest revidiert worden. Da die XXVI. Internationale Konferenz verschoben wurde, unterbreitete das IKRK den Text der vorliegenden Bestimmungen allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen und forderte sie auf, ihm eventuelle Einwände dagegen innerhalb von sechs Monaten zur Kenntnis zu bringen. Nachdem innerhalb dieser Frist kein Änderungsantrag beim IKRK eingegangen ist, sind die Bestimmungen in Kraft getreten.

Die wichtigsten Vorschriften zur Verwendung des Wahrzeichens finden sich in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Zahlreiche Länder haben sie aber auch in ihre innerstaatliche Gesetzgebung übernommen, und zwar namentlich, um Missbräuche ahnden zu können. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen präzisieren die verschiedenen Verwendungsarten des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften und ihre Mitglieder.

Ein Grund für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Jahre 1991 war das Bestreben, den Nationalen Gesellschaften eine Diversifizierung und Ausweitung ihrer Finanzierungsquellen zu ermöglichen, ohne damit die dem Wahrzeichen und damit auch dem Namen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds gebührende Achtung in Frage zu stellen.

Das IKRK hat besonders auf eine Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit dem Recht geachtet. Es ist der Auffassung, dass die überarbeitete Fassung an der Grenze dessen liegt, was im Rahmen der Genfer Abkommen zulässig ist. Dennoch erscheint ihm die extensive Auslegung der Abkommen als annehmbar. Im übrigen steht nichts dagegen, dass die Nationalen Gesellschaften selber engere Grenzen setzen.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Einführung	5
1. Sinn und Zweck der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.....	5
2. Rechtsgrundlage.....	5
3. Anwendungsbereich.....	5
4. Inhalt.....	5
Allgemeine Bestimmungen	6
Artikel 1.....	6
Sinn und Zweck des Wahrzeichens	6
Artikel 2.....	6
Befugnis der Nationalen Gesellschaft	6
Artikel 3.....	6
Ansehen und Achtung des Wahrzeichens	6
Unterscheidung der beiden Verwendungsarten	7
Artikel 5.....	7
Gestaltung des Wahrzeichens	7
Artikel 6.....	8
Sichtbarkeit des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens	8
Artikel 7.....	8
Interne Vorschriften der Nationalen Gesellschaft	8
Die Verwendung zu Schutzzwecken	9
Abschnitt 1: Allgemeiner Grundsatz.....	9
Artikel 8.....	9
Staatliche Zustimmung und Bedingungen für die Verwendung zu Schutzzwecken	9
Abschnitt 2: Personen.....	9
Artikel 9.....	9
Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft	9
Abschnitt 3: Sachen.....	9
Artikel 10.....	9
Sanitätseinheiten und Transporte der Nationalen Gesellschaft	9
Artikel 11.....	10
Sonderbestimmungen zur Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens	10
Artikel 12.....	10
Freigestellte Verwendung von Signalen	10
Artikel 13.....	10



Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens schon in Friedenszeiten	10
Abschnitt 4: Sonderbestimmungen.....	11
Artikel 14.....	11
Gleichzeitige Verwendung zu Schutz- und Kennzeichnungszwecken	11
Artikel 15.....	11
Nationale Gesellschaften neutraler oder sonstiger, nicht als Konfliktpartei beteiligter Staaten....	11
Die Verwendung zur Kennzeichnung	12
Abschnitt 1: Personen.....	12
Artikel 16.....	12
Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft	12
Artikel 17.....	12
Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmond-Jugend	12
Artikel 18.....	12
Sonstige durch die Nationale Gesellschaft zum Tragen des Wahrzeichens befugte Personen.....	12
Abschnitt 2: Sachen.....	12
Artikel 19.....	12
Gebäude und Grundstücke im Gebrauch der Nationalen Gesellschaft	12
Artikel 20.....	13
Gebäude und Grundstücke, die der Nationalen Gesellschaft gehören, aber nicht durch sie belegt sind	13
Artikel 21.....	13
Krankenhäuser, Erste-Hilfe-Stationen und Transportmittel der Nationalen Gesellschaft	13
Artikel 22.....	13
Von Dritten betriebene Erste-Hilfe-Stationen und Kranken- bzw. Rettungswagen.....	13
Artikel 23.....	14
Aktionen und Veranstaltungen der Nationalen Gesellschaft	14
Artikel 24.....	16
Ersuchen Dritter zur Verwendung des Wahrzeichens	16
Abschnitt 4: Sonderbestimmungen.....	16
Artikel 25.....	16
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	16
Artikel 26.....	17
Medaillen und andere Ehrenzeichen	17
Artikel 27.....	17
Hilfslieferungen	17



Einführung

1. Sinn und Zweck der vorliegenden Ausführungsbestimmungen

In den vorliegenden Ausführungsbestimmungen (nachfolgend die Bestimmungen) wird festgelegt, wie das Wahrzeichen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds auf weißem Grund im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (nachfolgend die Bewegung genannt) durch die Nationalen Gesellschaften verwendet werden darf.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Bestimmungen fußen auf den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, hauptsächlich auf dem I. Abkommen (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde) und, für gewisse Vorschriften, auf dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

Artikel 44 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 unterscheidet zwischen der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und zu Kennzeichnungszwecken und legt den Rahmen für die allgemeinen Regeln fest, die für die beiden Verwendungsarten maßgeblich sind.

Im Zusatzprotokoll I wird eine erweiterte Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken vorgesehen, indem der zuständigen staatlichen Behörde (nachfolgend die Behörde genannt) ermöglicht wird, seine Verwendung für Personen und Sachen zu gestatten, die nicht zu den durch die Genfer Abkommen von 1949 abgedeckten Kategorien gehören. Ferner führt das Zusatzprotokoll I die Möglichkeit der Verwendung optischer, akustischer oder elektronischer Unterscheidungssignale ein.

3. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften. Sie schreiben den Artikel 44 des I. Genfer Abkommens fort, der die Verpflichtungen der Nationalen Gesellschaften in Bezug auf das Wahrzeichen darlegt. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen Grenzen der rechtmäßigen Verwendung des Wahrzeichens sind daher bindend; es steht den Nationalen Gesellschaften jedoch frei, strengere Regeln aufzustellen. Soweit das Zusatzprotokoll I gilt, erweitert sich die Bedeutung mancher der vorliegenden Bestimmungen für die Nationalen Gesellschaften in den Staaten, wo das Zusatzprotokoll in Kraft ist; für die Nationalen Gesellschaften in den Staaten, die dem Zusatzprotokoll I nicht beigetreten sind, gilt dies nur dann, wenn die Behörden damit einverstanden sind.

4. Inhalt

Die Bestimmungen enthalten je ein Kapitel über die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und die Verwendung zu Kennzeichnungszwecken. Diesen ist ein Kapitel mit allgemeinen Vorschriften vorangestellt, das Richtlinien für diejenigen Fälle liefern soll, die in keinem der beiden anderen Kapitel besonders behandelt werden. Den Artikeln der Bestimmungen ist meist ein Kommentar (in kleinerer Schrift) beigefügt, der gegebenenfalls auf die maßgeblichen Artikel der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I verweist.



Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Sinn und Zweck des Wahrzeichens

Die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken dient dazu, das im bewaffneten Konflikt zu achtende und zu schützende medizinische und seelsorgerische Personal sowie seine Ausrüstung kenntlich zu machen. Das Wahrzeichen wird zur Kennzeichnung verwendet, um die Verbindung von Personen oder Sachen mit der Bewegung zu zeigen.

Es gibt also nur ein einziges Wahrzeichen, das in zweierlei Absicht verwendet werden kann: zunächst als sichtbares Merkmal für den Schutz, der den durch das humanitäre Völkerrecht bestimmten Personen und Sachen zugestanden wird, insbesondere solchen, die dem Sanitätsdienst der Streitkräfte angehören oder zur Verfügung stehen, sowie dem medizinischen Personal Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und von Zivilschutzorganisationen (Art. 38 und 44 des I. Genfer Abkommens; Art. 8 c des Zusatzprotokolls I). Bei der zweiten Verwendungsart deutet das Wahrzeichen lediglich darauf hin, dass die gekennzeichneten Personen oder Sachen mit der Bewegung verbunden sind.

Artikel 2

Befugnis der Nationalen Gesellschaft

Zu Schutzzwecken darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen nur mit Zustimmung und nach Maßgabe der Behörde verwenden. Zu Kennzeichnungszwecken darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen in Friedenszeiten und im bewaffneten Konflikt mit den Einschränkungen verwenden, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung, den vorliegenden Bestimmungen und der jeweils eigenen Satzung ergeben.

Zu Absatz 1: Der Status als Nationale Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaft allein gibt der Gesellschaft nicht das Recht, das Wahrzeichen zu Schutzzwecken zu verwenden. Es ist Sache des Staates, die notwendigen Schritte zur Genehmigung und Überwachung der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken zu unternehmen. Um zu vermeiden, dass die Nationale Gesellschaft im Fall eines bewaffneten Konflikts unvorbereitet überrascht wird, sollte die Behörde bereits in Friedenszeiten die Rolle der Nationalen Gesellschaft als Hilfgesellschaft des Sanitätsdienstes der Streitkräfte festlegen, sowie ihr Recht, das Wahrzeichen für ihr medizinisches Personal und dessen Ausrüstung zu verwenden.

Artikel 3

Ansehen und Achtung des Wahrzeichens

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen ausschließlich bei Tätigkeiten verwenden, die mit den durch die Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen vorgegebenen Grundsätzen in Einklang stehen. Sie stellt jederzeit sicher, dass nichts dem Ansehen des Wahrzeichens schadet oder den ihm gebührenden Respekt mindert.

Die genannten Richtlinien, insbesondere die sieben Grundsätze der Bewegung, geben dieser die Zielsetzung vor und bilden die Grundlage ihrer konkreten Arbeit: freiwillige Hilfeleistung für Menschen in Not, für die direkten und indirekten Opfer von Konflikten, Natur- und sozialen Katastrophen. Die Daseinsberechtigung des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ist in der Präambel der Statuten der Bewegung festgeschrieben. Die Nationalen Gesellschaften verzichten auf die Verwendung des Wahrzeichens bei Tätigkeiten, die nur entfernt mit den wesentlichen Aufgaben der Bewegung zusammenhängen.



Artikel 4

Unterscheidung der beiden Verwendungsarten

Jede Verwechslung zwischen der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und zu Kennzeichnungszwecken ist zu vermeiden. Im bewaffneten Konflikt ergreift eine Nationale Gesellschaft, die ihre Aufgaben aus Friedenszeiten weiterhin erfüllt, alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen an Personen oder Sachen ausschließlich als Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur Nationalen Gesellschaft verstanden wird und nicht als Symbol eines Rechts auf Schutz im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Im Einzelnen ist das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen verhältnismäßig klein und wird nicht auf Armbinden oder Dächern angebracht. Die Nationale Gesellschaft muss sich schon in Friedenszeiten an diese Regel halten, um im Konfliktfall gleich von Anfang an jede Verwechslung mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen auszuschließen.

Die Verwechslungsgefahr kann sich weniger aus der Gestaltung des Wahrzeichens zur Kennzeichnung ergeben, als vielmehr aus den Umständen seiner Verwendung. Die Notwendigkeit, jede Verwechslung zu vermeiden, besteht also besonders in Situationen, wo das Wahrzeichen sowohl zu Schutzzwecken wie auch zur Kennzeichnung verwendet wird, d. h. im bewaffneten Konflikt. Um die Verwechslungsgefahr auszuschließen, wird den Nationalen Gesellschaften empfohlen, bereits in Friedenszeiten ein Wahrzeichen mit relativ kleinem Format für Kennzeichnungszwecke zu verwenden. Aus dem gleichen Grund wird den Gesellschaften ferner empfohlen, auch in Friedenszeiten auf die Anbringung des Wahrzeichens auf Armbinden, Dächern oder Fahnen zu verzichten. Gleichwohl ist der Gebrauch eines großen Wahrzeichens, das lediglich der Kennzeichnung dient, in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen, so z. B. bei Veranstaltungen, wo Ersthelfer leicht erkennbar sein müssen.

Artikel 5

Gestaltung des Wahrzeichens

Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen behält stets seine ursprüngliche Form, d. h., weder dem Kreuz oder Halbmond noch dem weißen Grund wird etwas hinzugefügt. Das Kreuz besteht aus einem senkrechten und einem waagerechten Balken, die sich in der Mitte kreuzen. Form und Richtung des Halbmonds sind nicht festgelegt. Weder das Rote Kreuz noch der Rote Halbmond berühren die Ränder der Flagge oder des Wappens.

Der Rote Farbton ist nicht näher bestimmt. Der Grund ist immer weiß.

Das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen ist mit Namenszug oder Anfangsbuchstaben der betreffenden Nationalen Gesellschaft versehen. Graphik oder Schrift erscheinen jedoch nicht auf dem Kreuz oder Halbmond, die stets das dominierende Element des Wahrzeichens darstellen. Der Grund ist immer weiß.

Im Rahmen der in Artikel 3 ausgeführten Bestimmungen ist eine Verwendung des Wahrzeichens zu dekorativen Zwecken bei öffentlichen Anlässen oder auf Werbematerial erlaubt, das der Förderung der Nationalen Gesellschaft und der Bewegung dient, wie z. B. auf Filmen, Druckschriften, Medaillen oder anderen Ehrenzeichen. Bei dieser Art der Verwendung ist eine freiere Gestaltung des Wahrzeichens zulässig, sofern die staatliche Gesetzgebung dies nicht verbietet. Ferner sollte das dekorative Zeichen möglichst in Begleitung eines zur Kennzeichnung dienenden Wahrzeichens erscheinen.

Zu Absatz 1: Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen muss klar gestaltet sein, damit Personen und Sachen, denen der Schutz rechtmäßig zusteht, leicht erkannt und somit wirksam geschützt werden können. Der Schutz ist allerdings nicht vom Wahrzeichen abhängig: Eine geschützte Person, die nicht oder schlecht gekennzeichnet ist, verliert deshalb natürlich nicht ihr Recht auf Schutz. Zu Absatz 2 und 3: Zu unterscheiden ist zwischen der Verwendung des Wahrzeichens als Hinweis auf die Verbindung oder Zugehörigkeit einer Person oder Sache zur Gesellschaft, wobei es auf eine getreue Gestaltung ankommt, und der Verwendung zu Werbezwecken für die Gesellschaft und die Bewegung, wobei eine freiere Gestaltung zulässig ist, soweit sie dem Ansehen des Wahrzeichens nicht schadet. Es ist Sache der Nationalen Gesellschaft, je nach staatlicher Gesetzgebung und nationalem Kontext zu entscheiden, ob es möglich oder ratsam ist, diese letztere Verwendungsart zuzulassen. Formen einer freieren Gestaltung können z. B. ein Rotes Kreuz in goldener Einfassung sein, ein Roter Halbmond mit abgestuften Farbtönen, ein ausgeschnittenes Rotes Kreuz oder ein Kreuz/Halbmond mit einem Motiv darauf. Zeichen dieser Art verwendet die Gesellschaft nicht auf Gebäuden, die sie nutzt, oder Briefköpfen, da dies typische Beispiele für Fälle sind, in denen das Wahrzeichen zwecks Kennzeichnung verwendet wird.



Artikel 6

Sichtbarkeit des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens

Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen muss aus größtmöglicher Entfernung erkennbar sein. Es soll deshalb so groß sein, wie es die Umstände erlauben. Nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen kann es beleuchtet oder angestrahlt sein. Nach Möglichkeit besteht es aus Materialien, die es für technische Ortungsmittel erkennbar machen, und auf Flaggen oder glatten Oberflächen soll es aus möglichst allen Richtungen, auch aus der Luft, sichtbar sein.

Artikel 7

Interne Vorschriften der Nationalen Gesellschaft

Die Nationale Gesellschaft legt die Voraussetzungen für die Verwendung des Wahrzeichens in Dienstvorschriften oder internen Richtlinien fest.

Diese Dienstvorschriften oder Richtlinien sollen sich vor allem zu folgender Frage äußern:

A. Verwendung zu Schutzzwecken

- Verweis auf die einschlägige staatliche Gesetzgebung und die vorliegenden Bestimmungen; Hinweis auf die zuständigen Behörden, die den Gebrauch des Wahrzeichens zu Schutzzwecken genehmigen können;
- Liste der Maßnahmen, die bei Ausbruch eines Konfliktes zu treffen sind, um jede Verwechslung mit dem der bloßen Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen zu vermeiden;
- Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz von Personen und Sachen der Nationalen Gesellschaft.

B. Verwendung zur Kennzeichnung

- Verweis auf die einschlägige staatliche Gesetzgebung und die vorliegenden Bestimmungen;
- Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens durch Mitglieder der Nationalen Gesellschaft und durch Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmondjugend;
- Liste der sonstigen Personen bzw. Nichtmitglieder mit Rotkreuzausbildung, die befugt sind, das Wahrzeichen zu tragen;
- Liste der von Dritten betriebenen Erste-Hilfe-Stationen und Kranken- bzw. Rettungswagen, die das Wahrzeichen verwenden dürfen;
- Format und Proportionen des Wahrzeichens;
- Einzelheiten zur Verwendung des Wahrzeichens zu Zwecken der Spendenwerbung, der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und auf Medaillen oder anderen Ehrenzeichen;
- Bestimmungen über die Dokumente, die Personen mit sich führen müssen, um ihre Befugnis zum Tragen des Wahrzeichens oder ihre Verantwortung für Sachen, die mit dem Wahrzeichen markiert sind, nachzuweisen.



Kapitel II Die Verwendung zu Schutzzwecken

Abschnitt 1: Allgemeiner Grundsatz

Artikel 8

Staatliche Zustimmung und Bedingungen für die Verwendung zu Schutzzwecken

Vor der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken muss die Nationale Gesellschaft die entsprechende Genehmigung der Behörde erhalten und mit ihr gemeinsam die Voraussetzungen für seine Verwendung festlegen. Die Nationale Gesellschaft ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitglieder diese Regeln beachten und dass jede Verwechslung mit dem der Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen ausgeschlossen ist.

Die Nationale Gesellschaft ist schon in Friedenszeiten bestrebt, gemeinsam mit der Behörde Regeln für die Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz ihres medizinischen Personals oder ihrer medizinischen Ausrüstung im Falle eines bewaffneten Konflikts aufzustellen. Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4. In Fällen, wo es der Behörde praktisch nicht möglich ist, die Genehmigung zu erteilen (z. B. bei schweren Unruhen), wo aber offensichtlich und dringend Bedarf an humanitären Maßnahmen besteht, darf die Nationale Gesellschaft eine derartige Genehmigung voraussetzen, weil der Grundsatz der Menschlichkeit ihr Einschreiten gebietet. Die Nationale Gesellschaft braucht in diesem Fall keine völkerrechtliche Sanktion zu fürchten, da es Hauptzielsetzung des Völkerrechts ist, der Menschheit zu dienen. Angesichts dringender Notwendigkeit humanitärer Hilfe darf kein Hindernis formaler Natur eine Initiative, die so klar in Übereinstimmung mit den Zielen der Rechtsordnung steht, unmöglich machen. Diese Überlegungen gelten für Artikel 8±10 der vorliegenden Bestimmungen.

Abschnitt 2: Personen

Artikel 9

Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft

Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft, das zum Tragen des Wahrzeichens zu Schutzzwecken berechtigt ist, trägt es bei der Erfüllung seiner Pflichten so, dass es möglichst gut sichtbar ist. Zum Nachweis dieser Berechtigung führen die Betroffenen einen behördlichen Ausweis mit sich.

Zu Absatz 1: Als medizinisches Personal im Sinne der Genfer Abkommen gilt dasjenige Personal der Nationalen Gesellschaft, welches entweder dem Sanitätsdienst der Streitkräfte zur Verfügung steht (Artikel 26 des I. Abkommens) oder bei der Erfüllung seiner Pflichten zum 'ordentliche[n] und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte[n] Personal gehört (Artikel 20 des IV. Abkommens). Zusatzprotokoll I gibt der Behörde die Möglichkeit, die Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz des gesamten zivilen medizinischen Personals zu genehmigen, also auch zum Schutz des medizinischen Personals der Nationalen Gesellschaft, das nicht durch die Genfer Abkommen von 1949 geschützt ist. Zur Definition des medizinischen Personals gemäß Zusatzprotokoll I beziehe man sich auf Artikel 8 c. Auf die Sichtbarkeit des Wahrzeichens ist vor allem dann zu achten, wenn es in besetzten Gebieten und solchen Gebieten getragen wird, wo Kämpfe bereits ausgebrochen sind oder unmittelbar bevorstehen. Siehe auch Artikel 6.

Zu Absatz 2: Siehe Artikel 40, 41 und Anhang II des I. Genfer Abkommens, ferner Art. 18 Abs. 3 des Zusatzprotokolls I sowie Artikel 1 und 2 des Anhangs I zum Zusatzprotokoll I. Die Nationale Gesellschaft erinnert die Behörde erforderlichenfalls an ihre Pflicht, dem medizinischen Personal der Gesellschaft die erwähnten Ausweise auszustellen.

Abschnitt 3: Sachen

Artikel 10

Sanitätseinheiten und Transporte der Nationalen Gesellschaft

Auf Sanitätseinheiten und -transporten der Nationalen Gesellschaft, die kraft behördlicher Genehmigung zu Schutzzwecken mit dem Wahrzeichen versehen werden dürfen, wird dieses so angebracht, dass seine bestmögliche Sichtbarkeit gewährleistet ist.

Im Wortlaut der Genfer Abkommen umfasst der Begriff 'Sanitätseinheiten und -transporte Sanitätseinheiten und medizinische Einrichtungen, medizinische Gebäude, medizinische Ausrüstungen und Transporte (siehe dazu Kapitel III, V und VI des I. Abkommens). In Bezug auf die einzelne Nationale Gesellschaft fallen darunter Krankenhäuser, Kranken- und Rettungswagen, Lazarettschiffe, Flugzeuge und



Lager für medizinischen Bedarf, sofern sie dem Sanitätsdienst der Streitkräfte zur Verfügung stehen, wie auch rotkreuzeigene Zivilkrankenhäuser, sofern sie behördlich als solche anerkannt sind und ihnen die Verwendung des Wahrzeichens genehmigt worden ist (siehe Artikel 18 des IV. Abkommens). Das Zusatzprotokoll I gibt der Behörde die Möglichkeit, allen zivilen Sanitätseinheiten und -transportmitteln das Recht zur Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken zu verleihen, was auch Sanitätseinheiten und -transportmittel der Nationalen Gesellschaft mit einschließen kann, die nicht durch die Genfer Abkommen von 1949 erfasst sind. Eine Definition des Begriffs 'Sanitätseinheiten und -transportmittel' findet sich in Art. 8 lit. e, f und g des Zusatzprotokolls I. Ausführliche Erläuterungen zur Sichtbarkeit des Wahrzeichens enthalten Artikel 42 des I. Genfer Abkommens und Anhang I Kapitel II von Zusatzprotokoll I. Siehe auch Artikel 6.

Artikel 11

Sonderbestimmungen zur Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens

Auf Lazarettschiffen und Küstenrettungsbooten der Nationalen Gesellschaft muss das Wahrzeichen gemäß Artikel 43 des II. Genfer Abkommens von 1949 angebracht werden.

Sanitätsflugzeuge der Nationalen Gesellschaft sind gemäß Artikel 36 des I. Genfer Abkommens zu kennzeichnen.

Zu Absatz 1: Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote (oder Rettungsboote, wie sie heute genannt werden, da sie oft eine große Tonnage und Reichweite haben und weit von der Küste entfernt operieren können) müssen eine von der Behörde ausgestellte schriftliche Erklärung mit sich führen, wonach sie zum Zeitpunkt der Ausrüstung und des Auslaufens unter behördlicher Aufsicht standen. Ihre Namen und Merkmale müssen allen Konfliktparteien mitgeteilt werden. Solche Lazarettschiffe und Rettungsboote dürfen nicht aufgebracht werden. Einzelheiten zur Anbringung des Wahrzeichens sind in Artikel 43 des II. Genfer Abkommens aufgeführt. Siehe ferner Artikel 22 bis 35 des II. Abkommens und Artikel 3 bis 11 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I. Darüber hinaus sollen nach Artikel 23 des Zusatzprotokolls I auch sonstige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge der Nationalen Gesellschaft, die zeitweilig oder ständig zu medizinischen Zwecken genutzt werden, gemäß Artikel 43 Ziffer 2 des II. Abkommens gekennzeichnet werden. Diese Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge dürfen aufgebracht werden.

Zu Absatz 2: Die maßgeblichen Bestimmungen stehen in Art. 36 des I. Genfer Abkommens, Art. 39 des II. Abkommens, Art. 22 des IV. Abkommens, Art. 24±31 in Zusatzprotokoll I und Art. 5±13 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I.

Artikel 12

Freigestellte Verwendung von Signalen

Mit Zustimmung der Behörde darf die Nationale Gesellschaft ihre Sanitätseinheiten und -transporte zusätzlich zum Wahrzeichen auch durch anerkannte fakultative Erkennungssignale wie z. B. Blaulicht, Funk- und elektronische Signale kenntlich machen.

Die Bestimmungen über Erkennungssignale finden sich in:

- Artikel 5 bis 8 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I;
- Dokument 9051 (Blaulicht) im Technischen Handbuch der Flugtüchtigkeit, herausgegeben von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO);
- Abschnitt II in Artikel 40 und Abschnitt III in Artikel N 40 (medizinischer Transport) der Funkordnung 'Radio Regulations', herausgegeben von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU);
- Kapitel XIV des Internationalen Signalbuchs, herausgegeben von der Internationalen Seefahrtsorganisation (IMO).

Artikel 13

Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens schon in Friedenszeiten

Mit der Zustimmung der Behörde darf die Nationale Gesellschaft bereits in Friedenszeiten das Wahrzeichen und die fakultativen Erkennungssignale für Einheiten und Transporte verwenden, deren medizinischer Einsatz für den Fall eines bewaffneten Konflikts bereits entschieden ist.



Abschnitt 4: Sonderbestimmungen

Artikel 14

Gleichzeitige Verwendung zu Schutz- und Kennzeichnungszwecken

Sofern die Behörde nichts anderes verfügt, darf die Gesellschaft ihren Mitgliedern die Befugnis erteilen, das der Kennzeichnung dienende Wahrzeichen mit dem Namenszug der Gesellschaft und das zu Schutzzwecken dienende Wahrzeichen gleichzeitig zu tragen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch auf Sachen, die im Konfliktfall den Behörden zur Verfügung gestellt werden, das Wahrzeichen mit dem Namenszug der Gesellschaft angebracht werden. In diesen Fällen müssen das Wahrzeichen insgesamt wie auch der Namenszug der Gesellschaft klein gehalten sein.

Artikel 15

Nationale Gesellschaften neutraler oder sonstiger, nicht als Konfliktpartei beteiligter Staaten

Wenn die Nationale Gesellschaft eines neutralen oder sonstigen, nicht am Konflikt beteiligten Staates irgendeiner Konfliktpartei medizinisches Personal oder Material zur Verfügung stellen will, muss sie vorab die Zustimmung der betreffenden Konfliktpartei und der Behörde ihres eigenen Staates einholen. Die Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken müssen durch die betreffende Konfliktpartei festgelegt werden. Das genannte Personal und Material darf das Wahrzeichen ab dem Zeitpunkt der Abreise an den Einsatzort tragen.

Siehe zu diesem Punkt auch Artikel 27 des I. Genfer Abkommens.



KAPITEL III

Die Verwendung zur Kennzeichnung

Abschnitt 1: Personen

Artikel 16

Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft

Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft dürfen das meist kleinformatige, der Kennzeichnung dienende Wahrzeichen im Dienst tragen. Außer Dienst dürfen Mitglieder nur ein sehr kleines Wahrzeichen tragen, z. B. in Form einer Brosche oder Anstecknadel. Außergewöhnliche Umstände ausgenommen, erscheinen auf dem der Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen stets Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Nationalen Gesellschaft.

Zu Absatz 1: Zwar sind die zur Kennzeichnung verwendeten Wahrzeichen in der Regel von kleinem Format, doch können manchmal auch große verwendet werden, besonders wenn dies das Erkennen von Ersthelfern erleichtern soll (siehe Artikel 4 mit Erläuterung).

Zu Absatz 2: In diesem Fall muss das Wahrzeichen ein sehr kleines Format haben, da seine Verwendung mit keinem konkreten Auftrag der Gesellschaft zusammenhängt.

Zu Absatz 3: In der Regel sollten freiwillige Helfer als Mitglied der Nationalen Gesellschaft erkennbar sein. In manchen Fällen sollte es ihnen jedoch gestattet sein, auf Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Gesellschaft neben dem Wahrzeichen zu verzichten, z. B. bei Unruhen, wo dieser Zusatz auf dem Abzeichen ihrer Arbeit hinderlich sein könnte.

Artikel 17

Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmond-Jugend

Artikel 16 gilt auch hier. Das Wahrzeichen erscheint in Begleitung des Schriftzuges „Rotkreuzjugend“ bzw. „Rothalbmondjugend“ oder der Anfangsbuchstaben „JRK“ bzw. „JRH“.

Artikel 18

Sonstige durch die Nationale Gesellschaft zum Tragen des Wahrzeichens befugte Personen

Die Nationale Gesellschaft kann unter Bedingungen, die in ihren Dienstvorschriften festgelegt sind, Nichtmitgliedern, die an Kursen der Gesellschaft teilgenommen oder Prüfungen bei ihr abgelegt haben, die Befugnis erteilen, ein sehr kleines Wahrzeichen mit Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Nationalen Gesellschaft zu tragen, z. B. in Form einer Brosche oder Anstecknadel.

Hierbei handelt es sich in der Regel um Ersthelfer, Krankenschwestern oder -pfleger, die dadurch als solche erkennbar werden.

Abschnitt 2: Sachen

Artikel 19

Gebäude und Grundstücke im Gebrauch der Nationalen Gesellschaft

Das Wahrzeichen mit dem Namenszug der Nationalen Gesellschaft kann an den Gebäuden und Grundstücken angebracht werden, die von der Gesellschaft gebraucht werden, unabhängig davon, ob sie ihr gehören oder nicht. Wird ein Gebäude nur teilweise von der Gesellschaft gebraucht, so darf das Wahrzeichen nur an dem von ihr belegten Teil angebracht werden. Das Wahrzeichen muss ein relativ kleines Format haben und darf nicht auf dem Dach angebracht werden, um im Fall eines bewaffneten Konflikts jede Verwechslung mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen zu vermeiden.

Zu Absatz 2: Wenn die Nationale Gesellschaft ein Gebäude mit anderen Personen oder Gesellschaften teilt, stellt sie sicher, dass die Tätigkeit ihrer Nachbarn nicht indirekt dem Ansehen des Wahrzeichens schadet.

Zu Absatz 3: Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4.



Artikel 20

Gebäude und Grundstücke, die der Nationalen Gesellschaft gehören, aber nicht durch sie belegt sind

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen nicht an ihr gehörenden Gebäuden oder Grundstücken anbringen, die sie nicht selber belegt, sondern an Dritte vermietet oder Dritten zur Verfügung stellt.

Artikel 21

Krankenhäuser, Erste-Hilfe-Stationen und Transportmittel der Nationalen Gesellschaft

Das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen mit dem Namenszug der Nationalen Gesellschaft kann an den Krankenhäusern und Erste-Hilfe-Stationen¹ angebracht werden, die die Gesellschaft betreibt, sowie an den Transportmitteln, insbesondere Kranken- und Rettungswagen, die von ihren Mitgliedern oder Angestellten genutzt werden. Vorbehaltlich Artikel 13 wird hier ein relativ kleines Wahrzeichen verwendet, um im Fall eines bewaffneten Konflikts die Verwechslungsgefahr mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen zu vermeiden.

In Bezug auf Krankenhäuser sollte beachtet werden, dass die Verwendung des Wahrzeichens zu Kennzeichnungszwecken ausschließlich Krankenhäusern der Nationalen Gesellschaft vorbehalten ist. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass Krankenhäuser, die für den Fall eines bewaffneten Konflikts die behördliche Genehmigung haben, das Wahrzeichen zu Schutzzwecken zu verwenden, dieses bei behördlicher Zustimmung schon in Friedenszeiten anbringen dürfen (siehe Artikel 10 und 13). Um jeden Missbrauch zu vermeiden, wird die Gesellschaft das Wahrzeichen und ihren Namenszug entfernen oder abdecken, wenn sie ein Transportmittel an andere Organisationen verleiht. Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4.

Artikel 22

Von Dritten betriebene Erste-Hilfe-Stationen und Kranken- bzw. Rettungswagen

Die Nationale Gesellschaft darf Dritten gestatten, in Friedenszeiten und in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung das Wahrzeichen zur Kennzeichnung an Erste-Hilfe-Stationen² mit ausschließlich kostenloser Behandlung sowie an Kranken- bzw. Rettungswagen anzubringen. Die Nationale Gesellschaft erteilt diese Genehmigung nur im Gegenzug für die Berechtigung, die Verwendung des Wahrzeichens regelmäßig zu kontrollieren. Sie behält sich das Recht vor, die Genehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Art. 44 Abs. 4 des I. Genfer Abkommens gestattet neben der Kennzeichnung von Krankenwagen auch die Kennzeichnung derjenigen Erste-Hilfe-Stationen, die 'ausschließlich der unentgeltlichen Pflege (. . .) vorbehalten sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vorschrift über die kostenlose Behandlung häufig großzügig ausgelegt wird.

Diese Praxis ist nur insoweit akzeptabel und mit dem Geist des Genfer Abkommens vereinbar, als die Behandlung keinesfalls von der Zahlung einer Gebühr oder eines Honorars abhängig gemacht und der mit der Bewegung verknüpfte Gedanke der freiwilligen Hilfeleistung aufrechterhalten wird.

¹ In der UN-Konvention über Verkehrszeichen und -signale vom 8. November 1968 (Wien) und der ergänzenden europäischen Vereinbarung vom 1. Mai 1971 (Genf) sind zwei Verkehrszeichen aufgeführt, in denen das Rotkreuz- bzw. Rothalbmondzeichen erscheint:

a) Das Verkehrszeichen 'Erste-Hilfe-Station' (F, 1a) besteht aus einem Roten Kreuz bzw. Halbmond auf weißem Grund mit einem blauen Rahmen. Da es sich hierbei um eine Verwendung zu Kennzeichnungszwecken handelt, muss die Nationale Gesellschaft die staatlichen Behörden ersuchen, dieses Verkehrszeichen nur als Hinweis auf diejenigen Stationen zu verwenden, die von der Gesellschaft selbst oder mit ihrer Billigung betrieben werden.

b) Das Verkehrszeichen 'Krankenhaus' (E, 12b) zeigt ein Rotes Kreuz bzw. Halbmond auf blauem Grund mit einem weißen Bett. Da dies ein Missbrauch des Wahrzeichens ist, muss die Nationale Gesellschaft die staatlichen Behörden auffordern, nur das andere Verkehrszeichen für Krankenhäuser (E, 12a) zu verwenden, das in den Vereinbarungen ebenfalls vorgesehen ist und ein weißes 'H' auf blauem Hintergrund zeigt.

² Siehe Fußnote 1 zu Artikel 21.



Abschnitt 3: Verbreitung und Spendenwerbung

Artikel 23

Aktionen und Veranstaltungen der Nationalen Gesellschaft

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen unter Beachtung der Einschränkungen in Artikel 2±5 der vorliegenden Bestimmungen zur Unterstützung der Aktionen und Veranstaltungen verwenden, die sie organisiert, um ihre Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um die Kenntnis des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze zu verbreiten oder um Spenden einzuwerben. Wenn das Wahrzeichen im Rahmen solcher Aktionen auf Drucksachen, Gegenständen oder sonstigen Werbeartikeln erscheint, soll es, soweit praktisch möglich, mit dem Namenszug der Gesellschaft oder einem Text oder einer Werbegraphik versehen sein. Die Gegenstände dürfen weder den Anschein des Schutzes durch das humanitäre Völkerrecht oder der Zugehörigkeit zur Bewegung erwecken, noch Anlass zu Missbrauch zu einem späteren Zeitpunkt geben. Der einzelne Gegenstand muss ein beschränktes Format haben oder aus kurzlebigem Material bestehen.

Eine Nationale Gesellschaft, die mit einem Wirtschaftsunternehmen oder einer anderen Organisation zusammenarbeitet, um Spenden einzuwerben oder ihre Verbreitungsarbeit zu fördern, kann Warenzeichen, Logo oder Namen des Unternehmens auf von ihr selbst benutzten oder verkauften Artikeln oder Werbematerial unter folgenden Voraussetzungen anbringen:

- a) in der Öffentlichkeit darf keine Verwirrung in Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Arbeit des Wirtschaftsunternehmens und der Qualität seiner Produkte einerseits und dem Wahrzeichen der Nationalen Gesellschaft andererseits entstehen;
- b) die Nationale Gesellschaft muss die Kontrolle über die gesamte Aktion behalten, insbesondere über die Auswahl der Artikel, auf denen Warenzeichen, Logo oder Name des Unternehmens erscheinen sowie über Platzierung, Form und Größe dieser Markierung;
- c) die Aktion muss an eine bestimmte Aufgabe oder eine bestimmte Veranstaltung gebunden und in der Regel zeitlich und örtlich begrenzt sein;
- d) das betreffende Wirtschaftsunternehmen darf in keiner Weise in Aufgabengebieten tätig sein, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Bewegung stehen oder in der Öffentlichkeit als umstritten gelten könnten;
- e) die Nationale Gesellschaft muss sich das Recht vorbehalten, ihren Vertrag mit dem betreffenden Unternehmen jederzeit und sehr kurzfristig aufzuheben, falls dessen Tätigkeit die Achtung vor dem Wahrzeichen untergräbt oder seinem Ansehen schadet;
- f) der materielle oder finanzielle Gewinn der Aktion für die Nationale Gesellschaft muss erheblich sein, ohne jedoch ihre Unabhängigkeit zu gefährden;
- g) der Vertrag zwischen der Nationalen Gesellschaft und ihrem Partner bedarf der Schriftform;
- h) der Vertrag muss die Zustimmung der leitenden Organe der Nationalen Gesellschaft haben.

Die Nationale Gesellschaft darf Wirtschaftsunternehmen oder anderen Organisationen die Befugnis erteilen, in ihrer Werbung zu erwähnen, dass sie durch Spenden oder anderweitig einen Beitrag zur Arbeit der Gesellschaft geleistet haben. Solche Hinweise können auch auf Handelswaren zugelassen werden, deren Erlös ganz oder teilweise der Nationalen Gesellschaft gespendet wird.

Eine Genehmigung dieser Art ist jedoch davon abhängig, dass die oben unter a, c, d, e, f, g und h aufgeführten Voraussetzungen genau erfüllt werden. Bei einer Werbekampagne behält sich die Nationale Gesellschaft das Recht vor, die diesbezügliche Buchführung des Unternehmens zu überprüfen. Ferner wacht die Nationale Gesellschaft sorgfältig über die Art und Weise, wie die geleistete Unterstützung in der Werbung oder auf den oben genannten Waren dargestellt wird. Dies gilt auch für Fotos oder jegliches sonstige Bildmaterial, das im Rahmen der Aktion eingesetzt wird. Die Nationale Gesellschaft lässt nicht zu, dass das Wahrzeichen auf Handelswaren erscheint, und sie darf die Verwendung des Wahrzeichens auf Werbematerial nur mit größter Zurückhaltung und unter der



Bedingung billigen, dass das Wahrzeichen klein und unter Zusatz einer deutlichen Darstellung der Hilfeleistung für die Nationale Gesellschaft erscheint. Die Nationale Gesellschaft stellt sicher, dass die Bedingungen für die Verwendung des Wahrzeichens als ein Hauptbestandteil in den Vertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen aufgenommen werden und dass sie bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Auflage berechtigt ist, den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass ihr daraus irgendeine Schadenersatzpflicht erwächst.

Zu Absatz 1: Der Verweis auf Artikel 3 der vorliegenden Bestimmungen führt zu dem Schluss, dass Namen und Wahrzeichen des Roten Kreuzes bzw. Halbmonds zwar zur Spendenwerbung bei einer Verkaufsaktion oder einem kurzfristigen Dienstleistungsangebot verwendet werden dürfen, nicht aber z. B. beim Verkauf einer dauerhaften oder längerfristigen Dienstleistung, besonders dann nicht, wenn diese Dienstleistung keine Verbindung zu den traditionellen Aufgabenfeldern der Rotkreuzbewegung hat oder mit anderen ähnlichen Dienstleistungen auf gewerblicher Basis konkurriert. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, dass der Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen durch die Nationale Gesellschaft und ihre Veranstaltungen im Verständnis der Öffentlichkeit einen größeren Stellenwert erhalten als ihre humanitäre und soziale Arbeit.

Zu Absatz 2: Werbematerialien dieser Art, die an die Öffentlichkeit verteilt oder verkauft werden, sind z. B. Drucksachen oder Gegenstände aller Art: Flugblätter, Druckschriften, Poster, Sonderbriefmarken, Filme, Bleistifte usw. Bei Kleidung, Flaggen und Fahnen ist

- aufgrund der Gefahr, dass das Wahrzeichen auf diesen Gegenständen im Fall eines bewaffneten Konflikts irrtümlich für ein zu Schutzzwecken verwendetes Wahrzeichen gehalten würde
- unbedingt sicherzustellen, dass dem Wahrzeichen der Namenszug der Gesellschaft oder ein Text oder eine Werbegravur hinzugefügt wird.

Zu Absatz 3: Die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten selbstverständlich auch für die in Absatz 3 beschriebenen Sonderfälle. Die Verwendung des Wahrzeichens oder Namens des Roten Kreuzes bzw. Halbmonds durch dazu nicht berechtigte Privatpersonen, öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist nach dem humanitären Völkerrecht verboten (Artikel 53 des I. Genfer Abkommens). Gleichwohl ist es für eine Nationale Gesellschaft annehmbar zu erwähnen, dass sie eine bestimmte Unterstützung von einem Wirtschaftsunternehmen oder einer sonstigen Organisation erhalten hat. Darauf zu bestehen, dass solche Spender anonym bleiben, könnte bedeuten, dass Nationale Gesellschaften wichtige Finanzierungs- und andere Hilfsquellen ungenutzt lassen müssten. Gleichwohl muss die Art und Weise, wie mit der Unterstützung geworben wird, durch die Nationale Gesellschaft aufmerksam überwacht werden, um Missbrauch und Verwechslungsgefahren im Verständnis der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die in Absatz 3 dargelegten Bestimmungen liefern diesbezüglich präzise Richtlinien.

Zu a und b: Zunächst und vor allem besteht die Notwendigkeit, im Verständnis der Öffentlichkeit jede Verwechslung zwischen Wirtschaftsunternehmen und dem Wahrzeichen oder der Nationalen Gesellschaft selbst zu vermeiden. So muss die Nationale Gesellschaft bei Bekanntgabe der Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen für eine bestimmte Aktion (wie z. B. die Herstellung von Drucksachen oder anderen Gegenständen) sicherstellen, dass die Rolle des Unternehmens bei dieser Aktion ausdrücklich definiert wird und dass das Wahrzeichen in keiner Weise als Qualitätsgarantie für die Erzeugnisse gedeutet werden kann. Sie muss außerdem sicherstellen, dass Warenzeichen, Logo oder Name des Unternehmens in einem vernünftigen Verhältnis zum Rest der Darstellung stehen.

Zu c: Eine Nationale Gesellschaft darf ein Wirtschaftsunternehmen nicht in ihre gesamte Arbeit einbinden, sondern nur in bestimmte Programme. Die Dauer der Verbindung mit dem Unternehmen muss im Voraus befristet werden und sollte drei Jahre nicht überschreiten. Ferner muss die Verbindung auf das Staatsgebiet eines Landes beschränkt sein, sofern keine Vereinbarung mit (einer) anderen Nationalen Gesellschaft(en) über die Durchführung der Aktion in (einem) anderen Staat(en) besteht.

Zu d: Manche Unternehmen tätigen Geschäfte, die in direktem Widerspruch zu den Zielen der Bewegung stehen (z. B. Herstellung oder Verkauf von Waffen, Tabak, Alkohol und Erzeugnissen, die eindeutig als umweltschädlich gelten). Die Verbindung der Namen oder Logos solcher Unternehmen mit denen einer Nationalen Gesellschaft ist daher zu vermeiden.

Zu e: Die Verbindung mit einem Wirtschaftsunternehmen, dessen Geschäfte nicht im Widerspruch zu den Zielen der Bewegung stehen, könnte sich dennoch als peinlich erweisen aus Gründen, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind (z. B. schwerwiegende Umweltverschmutzung durch das betreffende Unternehmen). Die Gesellschaft muss sich daher unbedingt die Möglichkeit offen halten, ihre Verbindung mit dem Unternehmen schnellstens zu beenden.

Zu f: Patenschaften bzw. Förderung durch die Wirtschaft (Sponsoring) sind eine wichtige und ernstzunehmende Angelegenheit, die nur dann in Betracht gezogen werden sollten, wenn für die betreffende Nationale Gesellschaft erhebliche Vorteile in Aussicht stehen. Die Nationale Gesellschaft muss jedoch sicherstellen, dass solche Vorteile sie nicht von dem betreffenden Unternehmen abhängig machen. So sollten beispielsweise finanzielle Leistungen einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Geldmittel der Nationalen Gesellschaft nicht überschreiten (maximal 20%).

Zu g: Ferner müssen alle Bedingungen und Auflagen der Vereinbarung zwischen Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisation unbedingt Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein.

Zu h: Vereinbarungen zwischen der Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisationen müssen vor Abschluss in demjenigen Organ der Nationalen Gesellschaft erörtert werden, das normalerweise für Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten der Nationalen Gesellschaft zuständig ist.

Zu Absatz 4: Um zu vermeiden, dass ergiebige Geldquellen ungenutzt bleiben, kann die Nationale Gesellschaft einem Wirtschaftsunternehmen oder einer sonstigen Organisation, die einen Beitrag zu ihrer Arbeit geleistet hat, die Befugnis erteilen, diese Unterstützung in ihrer Werbung oder auf Handelswaren zu erwähnen, deren Erlös ganz oder zum Teil der Nationalen Gesellschaft gespendet werden soll. Da dies jedoch ein beträchtliches Missbrauchsrisiko einschließt, müssen die in Absatz 3 a, c, d, e, f, g und h dargelegten Voraussetzungen genauestens erfüllt sein.

Ferner muss die Nationale Gesellschaft sicherstellen, dass bei Hinweisen dieser Art Zurückhaltung gewahrt und kein Anlass zu Verwechslungen geboten wird. Das Wahrzeichen kann in der Werbung des Unternehmens abgebildet werden. Die Abbildung des Wahrzeichens auf Erzeugnissen oder Handelswaren ist jedoch verboten, da diese Gegenstände oft für den längerfristigen Gebrauch



konzipiert sind und die Nationale Gesellschaft keine Kontrolle über ihre Verwendung hat. Wo immer seine Abbildung in der Werbung genehmigt wird, muss das Wahrzeichen ein kleines Format haben, und es sollte dann von einer Erklärung begleitet sein, die der Öffentlichkeit ermöglicht, die Art der Beziehung zwischen Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisation richtig zu verstehen. Darüber hinaus behält sich die Nationale Gesellschaft das Recht vor, die mit der Werbekampagne zusammenhängende Buchführung zu überprüfen. Dieses Recht kann die Gesellschaft selbst wahrnehmen oder eine Fachinstitution wie z. B. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragen. Schließlich behält sich die Nationale Gesellschaft zusätzlich zu dem in Art. 23 Abs. 3 e geforderten Rücktrittsrecht auch das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zu Schadenersatz zu kündigen, falls Vertragsunternehmen oder -organisation die Vertragsbedingungen über die Verwendung des Wahrzeichens vorsätzlich missachtet.

Artikel 24

Ersuchen Dritter zur Verwendung des Wahrzeichens

Mit Ausnahme der oben in Artikel 18, 22 und 23 erwähnten Fälle sowie derjenigen, die im Hinblick auf die Förderung der Arbeit der Gesellschaft und der Bewegung in diesem Artikel behandelt werden, darf die Nationale Gesellschaft Dritten die Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens nicht erteilen.

Die Nationale Gesellschaft kann einem Ersuchen stattgeben, das Wahrzeichen auf Gegenständen anzubringen, die zum Verkauf auf den Markt gebracht werden, wenn diese Gegenstände Personen oder Sachen darstellen, die das Wahrzeichen gemäß den Genfer Abkommen tatsächlich zu Schutz- oder Kennzeichnungszwecken tragen dürfen, und wenn das Wahrzeichen nicht neben dem Wahrzeichen der betreffenden Firma platziert wird. Die Genehmigung wird auf eine bestimmte Zeit oder Menge von Gegenständen beschränkt. Sie darf von einer Zahlung abhängig gemacht werden, ihr Hauptziel bleibt aber die Verbreitung des humanitären Völkerrechts oder der Arbeit der Nationalen Gesellschaft und der Bewegung.

Die Nationale Gesellschaft darf die Verwendung des Wahrzeichens durch Institutionen genehmigen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sondern nur die Arbeit der Nationalen Gesellschaft und der Bewegung bekannt machen oder fördern wollen. Bei Erteilung der Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens an Dritte fordert die Nationale Gesellschaft, dass diese ihr jede Möglichkeit geben, jederzeit die Kontrolle über die Verwendung des Wahrzeichens auszuüben und die Befugnis mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Zu Absatz 1: Somit ist klar, dass die Nationale Gesellschaft die Verwendung des Wahrzeichens durch Dritte mit Ausnahme der oben genannten Fälle nicht genehmigen darf. Die Verwendung des Wahrzeichens durch Dritte erfordert eine sehr strenge Kontrolle seitens der Nationalen Gesellschaft und muss daher die Ausnahme bleiben.

Zu Absatz 2: Es kann sich hierbei um Miniaturmodelle von Militärkrankswagen oder um Figuren handeln, die Mitglieder des Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder der Nationalen Gesellschaft darstellen. Die Genehmigung gilt nur in dem Land der genehmigenden Nationalen Gesellschaft, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit einer oder mehreren Nationalen Gesellschaften anderer Länder besteht. Darüber hinaus hat die Nationale Gesellschaft darauf zu achten, dass sie bei der Erteilung solcher Befugnisse kein Unternehmen zum Schaden eines anderen bevorzugt. Die Bestimmungen in Artikel 23 über die Achtung des Wahrzeichens gelten auch in den in diesem Artikel genannten Fällen, selbst dann, wenn die Genehmigung zur Verwendung des Wahrzeichens nicht als Gegenleistung für eine Geldspende erteilt wird. Ebenso müssen auch Firmen, die das Wahrzeichen zu anderen als gewinnbringenden Zwecken verwenden wollen, die Nationale Gesellschaft um Genehmigung bitten und die in Artikel 23 ausgeführten allgemeinen Bedingungen erfüllen.

Zu Absatz 3: Die Nationale Gesellschaft kann die Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens Institutionen wie z. B. Vereinen oder Stiftungen erteilen, die der Förderung der Arbeit der Gesellschaft oder der Bewegung dienen, aber \pm aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder aus einem rechtlichen (z. B. steuerlichen) Grund \pm als Rechtsträger von der Nationalen Gesellschaft unabhängig sind. Zu beachten ist, dass diese Institutionen nur insoweit Anspruch auf das Wahrzeichen haben, als seine Verwendung dazu dient, die Arbeit der Gesellschaft und der Bewegung bekannt zu machen oder zu fördern, und nicht als Zeichen der Mitgliedschaft. Die Verwendung des Wahrzeichens muss daher durch die Nationale Gesellschaft streng kontrolliert werden (siehe vorstehenden Absatz 4).

Abschnitt 4: Sonderbestimmungen

Artikel 25

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Zusätzlich zu den in Artikel 23 und 24 genannten Fällen darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen in besonderen Ausnahmefällen zusammen mit dem Zeichen einer anderen humanitären Organisation verwenden, und zwar im Fall einer besonderen Unternehmung und unter der



Voraussetzung, dass bei dieser Verwendung Zurückhaltung gewahrt und der Öffentlichkeit kein Anlass zur Verwechslung zwischen der Nationalen Gesellschaft und der anderen Organisation geboten wird.

Grundsätzlich wird die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht zusammen mit Zeichen anderer Organisationen verwenden. Sie muss Wege suchen, dies zu vermeiden, und sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen im Rahmen humanitärer Aktionen oder Verbreitungskampagnen (z. B. bei einer gemeinsamen Veröffentlichung) einer gemeinsamen Verwendung zustimmen. In diesen Fällen darf das Wahrzeichen nur zu Kennzeichnungszwecken zur Verwendung gelangen.

Artikel 26

Medaillen und andere Ehrenzeichen

Das Wahrzeichen kann auf Medaillen oder anderen von der Nationalen Gesellschaft verliehenen Ehrenzeichen unter der Bedingung erscheinen, dass der Namenszug der Gesellschaft und möglichst auch einige Worte hinzugefügt werden, die die Bedeutung der Medaille bzw. die Verdienste des Trägers erläutern. Die Gestaltung kann unter Beachtung von Art. 25 Abs. 3 dekorativ sein.

Artikel 27

Hilfslieferungen

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen unter Zusatz ihres Namenszuges oder ihrer Anfangsbuchstaben zur Kennzeichnung von Hilfslieferungen verwenden, die auf dem Schienen-, Straßen-, See- oder Luftweg versandt werden und für Opfer bewaffneter Konflikte oder Opfer von Naturkatastrophen bestimmt sind. Die Nationale Gesellschaft ergreift die notwendigen Maßnahmen, um jeden Missbrauch zu vermeiden.

Hierbei ist zu beachten, dass dieses Recht nur für die Hilfslieferungen selbst gilt, um ihre Herkunft kenntlich zu machen, nicht aber für die benutzten Transportmittel.